

Satzung des Kleingartenvereins „Fortschritt“ e.V. Gera

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fortschritt“ und hat seinen Sitz in 07546 Gera, Dehmelstraße.

Der Verein ist beim Registergericht des Amtsgerichtes Gera unter der Nr. 176 registriert.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz vom 28. 2. 1983 und dem Gesetz zur Änderung des Kleingartengesetzes vom 8. 4. 1994 die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage und deren Dauernutzung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich und der Förderung der Gesundheit.

Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisung im Gartenbau sowie durch Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein schließt mit den Mitgliedern Pachtverträge in Vollmacht des Verbandes der Kleingartenfreunde Gera e.V. ab.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder des Vereins, einschließlich der Mitglieder des Vorstandes, können für ihre ehrenamtliche Arbeit zum Gesamtwohl des Vereins eine Vergütung in Form der Ehrenamtspauschale erhalten. Sie muß den Grundsätzen der Selbstlosigkeit und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der BRD hat.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
3. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, wenn bei der Schlichtungsverhandlung in einer öffentlichen Vorstandssitzung keine Einigung erzielt wurde. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriftlicher Anerkennung wirksam.

§ 4

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- diese Satzung und den Pachtvertrag sowie die Gartenordnung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen
- Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung zu entrichten
- die beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen
- Auflagen des Vorstands zur Sicherung des Gemeinwesens, der Satzung und der Gartenordnung innerhalb der festgelegten Fristen zu erfüllen
- für nicht erbrachte Gemeinschaftsarbeit den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ersatzbetrag zu entrichten

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes
 - c) durch Tod
2. Der Austritt soll in der Regel im Herbst mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt.
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt
 - c) im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder anderen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist
 - d) die Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das auszuschließende Mitglied ist zur Beratung rechtzeitig einzuladen. Vorher ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Der Vorstandsbeschluß kann durch Anrufung der Mitgliederversammlung angefochten werden. Dieser Beschluß der Mitgliederversammlung ist endgültig. Er ist dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen zuzustellen.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Pachtverhältnis für einen Kleingarten. Mit der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus dieser Satzung ergeben. Alle finanziellen Verpflichtungen sind zu begleichen.

§ 7

Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereines erfordern einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung hat per Aushang in den Schaukästen des Vereins 21 Tage zuvor zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.

Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

3. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.
4. Vertreter des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera und des Landesverbandes Thüringen sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen kann auf Verlangen das Wort erteilt werden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Beschlussfassung über Satzung bzw. Satzungsänderung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Geschäfts- und Kasseberichtes sowie des Berichtes der Revisionskommission sowie die Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlüsse über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - und weiteren Mitgliedern
2. Der Vorstand wird alle vier Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

Der Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende werden nach der Wahl auf der konstituierenden Sitzung aus den Reihen der neugewählten Vorstandsmitglieder bestimmt. Alle anderen Funktionen werden auf der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt.

3. Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln im Rechtsverkehr.
4. Der Vorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Beschlußbuch festzuhalten.
5. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer BeschlüsseZur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

§ 10

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Nichtmitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Pachtvertrag oder der Gartenordnung ergeben ist ein Schlichtungsverfahren in einer öffentlichen Vorstandssitzung durchzuführen.

§ 11

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen oder Spenden.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Kasseführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden vorzunehmen.

Der Schatzmeister führt ständig die Kontrolle über die Einhaltung der satzungsgemäßen Ausgaben/Einnahmen und der Einhaltung des Finanzplanes durch. Er gibt vierteljährlich dem Vorstand Bericht.

§ 14

Die Revisionskommission

1. Der Verein hat alle vier Jahre eine Revisionskommission zu wählen, die aus drei Mitgliedern besteht.
2. Der Verein Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und die Erfüllung der Beschlüsse sowie des Finanz- und Bankwesens zu kontrollieren.
4. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisionskommission vorzunehmen (Konten und Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der „Deutschen Krebshilfe e.V.“ übertragen. Die „Deutsche Krebshilfe e.V.“ darf das übertragene Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.
2. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16

Satzungsänderungsvorbehalt

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. 6. 2002 beschlossen und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 17. 5. 2008 und 15. 6. 2010 geändert.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gera, den 15. Juni 2010